

**6 A 11554/02.OVG**  
8 K 2699/01.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf,

- Kläger und Antragsteller -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße  
15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

beigeladen:

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n    Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Russische  
Föderation)  
hier: Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 31. Oktober 2002, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hehner  
Richter am Oberverwaltungsgericht Stamm  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 28. August 2002 – 8 K 2699/01.NW – wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

### **G r ü n d e**

Der Antrag des Klägers, die Berufung zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Aus dem Zulassungsantrag ergibt sich der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – nicht.

Zur Darlegung der Grundsatzbedeutung einer Sache muss eine tatsächliche oder rechtliche Frage aufgeworfen werden, die entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedarf (BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1984, BVerwGE 70, 24 ff.; Beschluss vom 12. August 1993, NJW 1994, 144 f.).

Der Zulassungsantrag formuliert zwar die Frage, ob für tschetschenische Volkszugehörige in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens eine inländische Fluchtalternative besteht. Damit ist aber das Klärungsbedürfnis noch nicht dargelegt. Dieses besteht nicht schon allein deshalb, weil das Berufungsgericht bisher noch nicht die Gelegenheit hatte, die Frage in einem Berufungsverfahren zu beantworten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09. März 1993, NJW 1993, 2825 f). Vielmehr muss dargelegt werden, dass die als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage auch tatsächlich streitig ist. Das ist insoweit nicht der Fall, als es um die innerstaatliche Ausweichmöglichkeit von tschetschenischen Volkszugehörigen geht, die legal bei Verwandten oder Bekannten außerhalb Tschetscheniens untergekommen sind und mit deren Hilfe oder aufgrund der Unterstützung durch tschetschenische Netzwerke das zum Leben Notwendige erlangen (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2000). Dies zieht auch das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht in Zweifel. Es verneint jedoch eine hinreichende Sicherheit vor polizeilichen Übergriffen für die Tschetschenen, die sich illegal in den großen Städten der Russischen Föderation aufhalten, und für diejenigen, die sich auf die Suche nach einem legalen Aufenthaltsort außerhalb der Großstädte begeben. Entscheidungserheblich ist diese Fragestellung hier insoweit, als es um die Sicherheit eines tschetschenischen Volkszugehörigen geht, der – wie die Beigeladenen – außerhalb Tschetscheniens keine Verwandten oder Freunde hat, mit deren Unterstützung er rechnen kann, und zwar weder hinsichtlich einer Unterkunft noch bezüglich einer Erwerbsmöglichkeit. Damit setzt sich der Zulassungsantrag nicht in ausreichender Weise auseinander.

Eine Grundsatzrüge, mit der die Klärung einer tatsächlichen Frage angestrebt wird, genügt den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht, wenn in ihr lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Verfolgungsprognose maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar, als das Verwaltungsgericht angenommen habe; vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung, etwa im Hinblick auf hierzu vorliegende an-

derslautende Erkenntnismittel, bestehen (BVerwG, Beschluss vom 09. März 1993, NJW 1993, 2825 f.).

Soweit der Zulassungsantrag zunächst mit dem Hinweis auf eine vermeintlich abweichende Rechtsprechung des VG Koblenz im Urteil vom 19. Juli 2002 – 7 K 3153/01.KO - zur Fluchtaalternative für Tschetschenen begründet ist, kann ihm schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die zitierte Entscheidung einen Inguschen betrifft, der in Tschetschenien wohnhaft war und – ohne vorher verfolgt zu sein – schon im Jahre 1999 ausreiste.

An der Vergleichbarkeit mit der Situation der Beigeladenen fehlt es auch dem Fall eines tschetschenischen Volkszugehörigen aus Dagestan, für den das Niedersächsische Obergericht im Beschluss vom 11. Juni 2002 – 13 LA 72/02 – eine (legale) innerstaatliche Fluchtaalternative außerhalb Tschetscheniens schon deshalb annehmen konnte, weil er aus Dagestan stammte.

Auch der Hinweis des Klägers auf die dem VG Braunschweig erteilte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12.12.2001 vermag die Tatsacheneinschätzung in dem angefochtenen Urteil nicht zu erschüttern; insbesondere hat das Verwaltungsgericht nicht etwa angenommen, eine Registrierung tschetschenischer Volkszugehöriger außerhalb Tschetscheniens oder eine faktische Wohnsitznahme in Moskau sei nicht möglich. In dem Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2002, auf den sich das angefochtene Urteil u.a. bezieht, heißt es in diesem Zusammenhang allerdings, dass nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen in der Regel nur dann eine Chance haben, in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können.

Soweit es im Zulassungsantrag weiter heißt, das Auswärtige Amt halte die humanitäre Versorgung der tschetschenischen Flüchtlinge in Inguschetien für ausreichend, hält dem das Verwaltungsgericht den aktuellen Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2002 entgegen, in dem ausgeführt wird, die Lebensbedingungen in den Notunterkünften in Inguschetien seien „unter allen Aspekten schwierig“, nur ein „Mindestmaß an humanitärer Hilfe“ sei durch Ingusche-

ten und das russische Katastrophenschutzministerium gewährleistet, die mit der Versorgung der Flüchtlinge „überfordert“ seien. Abgesehen von dieser weniger optimistischen, aktuellen Bewertung, die sich das Verwaltungsgericht zu Eigen gemacht hat, legt der Kläger nicht dar, dass Rückkehrer in der Situation des Beigeladenen gefahrlos nach Inguschetien reisen und sich dort legal niederlassen können. Der UNHCR-Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien vom Januar 2002 ist – ganz im Gegenteil – zu entnehmen, dass die inguschische Gebietsbehörde des Ministeriums für Föderationsangelegenheiten; Nationale und Migrationspolitik im April 2001 die Registrierung aller neu eintreffenden Binnenvertriebenen ausgesetzt und damit deren Zugang zu staatlicher Unterstützung mit Lebensmitteln einschließlich Unterbringung in staatlich verwalteten Lagern abgeschnitten hat. Dieser Stellungnahme zufolge haben die Sicherheitskräfte der Föderation in den letzten Monaten eine Reihe von Sicherheitsoperationen in Inguschetien auf der Suche nach Waffen und Drogen durchgeführt und dabei eine Anzahl von Personen unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zu tschetschenischen Rebellengruppen verhaftet. Auf die vom Verwaltungsgericht dargestellte Entwicklung in Inguschetien, die diese Republik wegen des ausgeübten Rückkehrdrucks auf tschetschenische Binnenflüchtlinge „kaum noch als echte Fluchtalternative“ erscheinen lässt, geht der Kläger ebenso wenig ein.

Schließlich lässt allein der Hinweis im Zulassungsantrag, dass mehr als die Hälfte aller ethnischen Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens leben, angesichts der dargestellten Familienhilfe und der tschetschenischen Netzwerke keinen Schluss darauf zu, ob jemand ohne diese Unterstützung bei illegaler Wohnsitznahme oder bei der Suche nach einem legalen Aufenthaltsort hinreichend sicher vor Verfolgung ist. Gleiches gilt für das Argument des Klägers, ein Zuzug in wirtschaftlich weniger interessante Regionen der Russischen Föderation sei Tschetschenen für eine Zeitlang zumutbar. Auch damit werden keine Anhaltspunkte für eine von der angefochtenen Entscheidung abweichende Tatsacheneinschätzung aufgezeigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 2 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladenen keinen Sachantrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko nicht ausgesetzt haben, entspricht es der maßgebenden Billigkeit, dass sie ihre außergerichtlichen Kostenselbst tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

gez. Hehner

gez. Stamm

gez. Dr. Beuscher